



Urteil vom 24. September 2025

Besetzung

Richter Christoph Rohrer (Vorsitz),
Richter Vito Valenti,
Richterin Caroline Gehring,
Gerichtsschreiberin Susanne Flückiger.

Parteien

A._____ **GmbH**, (...),
vertreten durch **B.**_____ und **C.**_____,
D._____ **AG**, (...),
Beschwerdeführerin,

gegen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG,
Recht & Compliance,
Vorinstanz.

Gegenstand

BVG, Anschluss an die Stiftung Auffangeinrichtung
(Verfügung vom 13. September 2022).

Sachverhalt:**A.**

A.a Am 21. Juni 2022 meldete die Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons E. _____ der Stiftung Auffangeinrichtung BVG (*nachfolgend*: Stiftung oder Vorinstanz), die A. _____ GmbH, (...), (*nachfolgend*: Arbeitgeberin oder Beschwerdeführerin), beschäftige seit 1. April 2021 obligatorisch zu versichernde Personen. Trotz Mahnung vom 22. April 2022 habe sie den Anschluss an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung nicht nachgewiesen (Verfahrensakten des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer-act.] 12 Beilage 1).

A.b Die Stiftung forderte die Arbeitgeberin am 29. Juni 2022 auf, ihr eine Kopie der rechtsgültig unterzeichneten, per 1. Juni 2021 gültigen Anschlussvereinbarung zukommen zu lassen, falls sie dem BVG unterstehende Arbeitnehmende beschäftige. Falls für sie keine Vorsorgepflicht bestehe, seien die diesbezüglichen Unterlagen zur Kontrolle einzureichen (BVGer-act. 12 Beilage 2). Soweit ersichtlich, liess sich die Arbeitsgeberin in der Folge nicht vernehmen.

A.c Mit Verfügung vom 13. September 2022 wurde die Arbeitgeberin rückwirkend per 1. Juni 2021 zwangsweise an die Stiftung angeschlossen (Anschluss Nr. [...]; Dispositiv Ziff. I.). Weiter wurde festgehalten, dass die Rechte und Pflichten aus dem Anschluss sich aus den im Anhang beschriebenen Anschlussbedingungen, die zusammen mit dem Kostenreglement Bestandteile dieser Verfügung seien, ergeben würden (Dispositiv Ziff. II.; Beilage zu BVGer-act. 1).

B.

B.a Die Arbeitgeberin, vertreten durch die D. _____ AG, erhob dagegen am 13. Oktober 2022 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde und beantragte die Aufhebung der Verfügung vom 13. September 2022 (BVGer-act. 1). Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass sie bis Ende Mai 2022 ausschliesslich Mitarbeiter beschäftigt habe, die im Hauptberuf bereits obligatorisch BVG versichert gewesen seien respektive als Freelancer eingestellt und/oder im Hauptberuf selbständig erwerbend seien. Es handle sich lediglich um Geringverdiener. Seit 1. Juni 2022 sei F. _____ bei der A. _____ GmbH als fixer Mitarbeiter angestellt worden, worauf ein Anschlussvertrag mit der G. _____ Versicherungen abgeschlossen worden sei. Die Policen würden nachgereicht.

B.b Der einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 800.– ging am 17. November 2022 fristgerecht bei der Gerichtskasse ein (BVGer-act. 4).

B.c Mit Eingabe vom 6. Januar 2023 reichte die Beschwerdeführerin die Bestätigung des Anschlussvertrags Nr. [...] – A._____ GmbH vom 20. Oktober 2022 der G._____ Versicherung, mit Vertragsbeginn per 1. Juni 2022 ein (BVGer-act. 10).

B.d In ihrer Vernehmlassung vom 3. Februar 2023 beantragte die Vorinstanz die teilweise Gutheissung der Beschwerde vom 13. Oktober 2022 und die Befristung des verfügten Zwangsanschlusses für die Zeit vom 1. Juni 2021 bis 31. Mai 2022, unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin (BVGer-act. 12).

B.e Mit Eingabe vom 11. Mai 2023 wiederholte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ihre Ausführungen in der Beschwerde. Sie ergänzte, aus dem beigelegten Handelsregisterauszug sei ersichtlich, dass F._____ Gesellschafter beziehungsweise Geschäftsführer der Firma H._____ GmbH sei. Beigelegt waren ausserdem eine Offerte und eine Rechnung der H._____ GmbH an die I._____ GmbH, je vom 10. Februar 2022 (BVGer-act. 16).

B.f In ihrer Duplik vom 16. Juni 2023 hielt die Vorinstanz an den in der Vernehmlassung gestellten Anträgen fest (BVGer-act. 18).

B.g Mit prozessleitender Verfügung vom 20. Juni 2023 übermittelte der Instruktionsrichter die Duplik der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme und schloss den Schriftenwechsel ab (BVGer-act. 19).

C.

Auf den weiteren Inhalt der Akten sowie der Rechtsschriften der Parteien ist – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG vom 17. Juni 2005 beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des VwVG. Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung im Bereich der beruflichen Vorsorge, zumal diese öffentlich-rechtliche Aufga-

ben des Bundes erfüllt (Art. 33 Bst. h VGG i.V.m. Art. 60 Abs. 2^{bis} BVG, [SR 831.40]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist vorliegend nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

1.2 Der Verwaltungsakt der Vorinstanz vom 13. September 2022 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG dar. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 13. Oktober 2022 frist- und formgerecht Beschwerde erhoben. Als Adressatin ist sie durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der geforderte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist, sind sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.

2.1 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 VGG grundsätzlich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

2.2 In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3).

2.3 Das Bundesverwaltungsgericht prüft gemäss Art. 49 VwVG die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und, wenn – wie vorliegend – nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit.

3.

3.1

3.1.1 Obligatorisch zu versichern ist jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) erzielt und bei der AHV versichert ist (Art. 5 Abs. 1 BVG). Dieser Grenzbetrag wird vom Bundesrat gemäss Art. 9 BVG periodisch angepasst und betrug in den Jahren 2021 und 2022 Fr. 21'510.– (Art. 2 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BVG und den jeweils gültig gewesenen Fassungen von Art. 5 BVV 2). Der Jahreslohn

entspricht grundsätzlich dem massgebenden Lohn nach dem AHVG (SR 831.10). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen (Art. 7 Abs. 2 BVG; zu den Ausnahmen vgl. Art. 3 BVV 2). Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde (Art. 2 Abs. 2 BVG). Der Bundesrat regelt die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen. Er bestimmt, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind (Art. 2 Abs. 4 BVG).

3.1.2 Eine Ausnahme von der obligatorischen Versicherung besteht namentlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2). Ob eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit gegeben ist, ist aufgrund der Umstände im Einzelfall zu beantworten. Zu berücksichtigen sind nebst dem Beschäftigungsgrad vor allem die Lohnhöhe, die Dauer der jeweiligen Arbeitsverhältnisse sowie die Art der Tätigkeit (Urteil des BVGer C-70/2021 vom 12. April 2023 E. 3.2 m.H. auf ISABELLE VETTER-SCHREIBER, Berufliche Vorsorge, Kommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 1j BVV 2 Rz. 6 ff.). Nach der Lehre kann eine Beschäftigung unter Umständen auch bei einem tiefen Pensum nicht als blosse Nebenerwerbstätigkeit verstanden werden, wenn die Arbeitnehmerin mit dieser Beschäftigung einen erheblichen Teil ihres Gesamteinkommens erzielt (MARC HÜRZELER, in: Hürzeler/Stauffer [Hrsg.], Berufliche Vorsorge, Basler Kommentar 2021, Art. 2 BVG N 22).

3.2

3.2.1 Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmende, die obligatorisch zu versichern sind, muss er eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Verfügt der Arbeitgeber nicht bereits über eine Vorsorgeeinrichtung, hat er eine solche im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zu wählen (Art. 11 Abs. 2 BVG). Der Anschluss erfolgt jeweils rückwirkend auf das Datum des Stellenantrittes der zu versichernden Person (Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 BVG).

3.2.2 Gemäss Art. 11 Abs. 4 BVG überprüft die AHV-Ausgleichskasse, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Sie fordert Arbeitgeber, die ihrer Pflicht gemäss

Art. 11 Abs. 1 BVG nicht nachkommen, auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 Abs. 5 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der AHV-Ausgleichskasse nicht fristgemäss nach, so meldet diese ihn der Auffangeinrichtung rückwirkend zum Anschluss (Art. 11 Abs. 6 BVG).

3.2.3 Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung und verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 1 und 2 Bst. a BVG). Der Anschluss erfolgt rückwirkend (vgl. Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG). Gemäss Art. 60 Abs. 2^{bis} BVG kann die Auffangeinrichtung zur Erfüllung dieser Aufgabe Verfügungen erlassen. Ein befristeter Anschluss wird in der Praxis dann verfügt, wenn zwar ein Anschluss besteht, für eine bestimmte Zeitspanne aber eine Lücke vorliegt (vgl. Urteile des BVGer C-3068/2020 vom 4. August 2021 E. 3.2.2, A-5687/2016 vom 6. April 2017 E. 2.4.2, A-1046/2016 vom 15. Dezember 2016 E. 2.7, je mit Hinweisen).

3.3 Eine echte Doppelversicherung liegt vor, wenn vorsorgerechtlich der gleiche Lohn für die funktionell gleiche hauptberufliche Tätigkeit versichert wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Versicherte für das gleiche Risiko bei verschiedenen Versicherungsträgern versichert ist. Mit dem Verfassungsauftrag und der gesetzlichen Ordnung des BVG als obligatorische Mindestversicherung lassen sich echte Doppelversicherungen nicht vereinbaren. Würden solche zugelassen, so hätte der Versicherte für das gleiche Risiko zweimal Beiträge zu bezahlen und hätte grundsätzlich auch einen doppelten Leistungsanspruch, was im Hinblick auf das Überversicherungsverbot (Art. 24 BVV 2) regelmässig zu Leistungskürzungen Anlass geben würde. Zudem bedürfte es besonderer Regeln bezüglich der Leistungspflicht der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen in solchen Fällen. Das BVG enthält indessen keine Normen über die anteilmässige Leistungspflicht von zwei Vorsorgeeinrichtungen; auch fehlen gesetzliche Bestimmungen über den Rückgriff zwischen mehreren Vorsorgeeinrichtungen. Echte Doppelversicherungen sind somit ausgeschlossen (BGE 120 V 15 E. 3b und 4a; vgl. Urteil des BVGer 3068/2020, a.a.O., E. 3.3).

3.4

3.4.1 Gemäss Art. 11 Abs. 7 BVG stellen die Auffangeinrichtung und die AHV-Ausgleichskasse dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung. Dies wird auch in Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434) erwähnt, wonach der Arbeitge-

ber der Auffangeinrichtung alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die dieser in Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen. Detailliert geregelt sind die entsprechenden Kosten im Kostenreglement der Auffangeinrichtung (in der seit 1. Januar 2022 betreffend die Verfügung vom 13. September 2022 geltenden Fassung). Dieses Reglement bildet auch im vorliegenden Fall integrierenden Bestandteil der Zwangsanschlussverfügung.

3.4.2 Eine Auferlegung der Kosten für die Zwangsanschlussverfügung ist dann gerechtfertigt, wenn der Zwangsanschluss im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung der Vorinstanz nach der damaligen Sach- und Rechtslage zu Recht angeordnet wurde (vgl. Urteil des BVGer C-3068/2020, a.a.O., E. 3.4, m.H.). Dabei liegt es weder an der Ausgleichskasse noch an der Vorinstanz, Nachforschungen zu veranlassen, ob und gegebenenfalls mit welcher Vorsorgeeinrichtung bereits ein Anschlussvertrag bestehen könnte (C-3601/2022 vom 10. Februar 2023 E. 5.3 m.H.). Im Rahmen der Überprüfung des Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung ist die Arbeitgeberin primär der zuständigen Ausgleichskasse gegenüber verpflichtet, alle für die Überprüfung ihres Anschlusses notwendigen Auskünfte zu erteilen (Art. 9 Abs. 1 BVV 2). Letztere meldet die Arbeitgeberin gegebenenfalls zum Anschluss an die Auffangeinrichtung (Art. 9 Abs. 3 BVV 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 6 BVG, oben E. 3.2.2). Eröffnet die Auffangeinrichtung als Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 60 Abs. 1 BVG in der Folge ein Zwangsanschlussverfahren, so ist die Arbeitgeberin auch ihr gegenüber verpflichtet, alle sachdienlichen Angaben zur Durchführung des Zwangsanschlusses – welcher zu den gesetzlichen Aufgaben der Vorinstanz gehört – zu erteilen (Art. 60 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 11 Abs. 6 BVG und Art. 10 BVV 2). Es besteht demnach eine grundsätzliche Pflicht der Arbeitgeberin, an der Feststellung des Sachverhalts betreffend Durchführung der beruflichen Vorsorge mitzuwirken (Urteile des BVGer C-3613/2023 vom 3. September 2024 E. 3.5 f., C-3601/2022, a.a.O., E. 6.3 mit Hinweisen).

4.

Streitig und zu prüfen ist, ob der Zwangsanschluss durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt und ob dieser zu befristen ist (E. 5). Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (E. 6).

5.

5.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe bis Ende Mai 2022 ausschliesslich Mitarbeiter beschäftigt, die im Hauptberuf bereits obligatorisch BVG versichert gewesen respektive als Freelancer eingestellt und/oder im Hauptberuf selbständig erwerbend seien. Der Mitarbeiter

F._____ sei ab 1. Juni 2022 als fixer Mitarbeiter angestellt worden, woraufhin per diesem Datum ein BVG-Anschlussvertrag abgeschlossen worden sei. Replikweise bringt sie ergänzend vor, aus dem Handelsregisterauszug des Kantons E._____ sei ersichtlich, dass F._____ Gesellschafter beziehungsweise Geschäftsführer der Firma H._____, (...), sei.

5.2 Die Vorinstanz begründet ihren Antrag, in teilweiser Gutheissung der Beschwerde sei der Zwangsanschluss auf die Zeit vom 1. Juni 2021 bis 30. Mai 2022 zu befristen, damit, dass der Arbeitnehmer F._____ bereits seit dem 1. Juni 2021 einen BVG-pflichtigen Lohn bei der Beschwerdeführerin erzielt habe (BVGer-act. 12 Ziff. 9). Für die Zeit vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2022 bestehe eine Versicherungslücke. Duplikweise ergänzt sie, die Beschwerdeführerin bringe keine Belege vor, wonach bei diesem Arbeitnehmer im relevanten Zeitraum ein BVG-Anschluss respektive ein Ausnahmetatbestand von der BVG-Pflicht vorgelegen habe (BVGer-act. 18).

5.3 Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ab Juni 2021 Löhne an acht verschiedene Mitarbeitende ausbezahlt hat. Bei sieben Mitarbeitenden handelt es sich um Löhne, welche – unbestritten – die Eintrittsschwelle im Jahr 2021 von Fr. 21'510.– nicht überschreiten. Wie die Vorinstanz jedoch zu Recht ausführt, wurde der SVA für den Mitarbeiter F._____ für Juni bis Dezember 2021 ein AHV-Lohn von Fr. 17'714.50 deklariert. Gemäss Art. 2 Abs. 2 BVG hochgerechnet auf das ganze Jahr 2021 ergibt sich damit ein AHV-Lohn von Fr. 30'367.71, womit die Eintrittsschwelle von Fr. 21'510.– eindeutig überschritten ist (BVGer-act. 12 bei Beilage 1). Wie die Vorinstanz weiter zu Recht ausführt, hat die Beschwerdeführerin jedoch keinen Beleg dafür eingereicht, dass der Arbeitnehmer F._____ gemäss Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2 per Juni 2021 der obligatorischen Versicherung nicht zu unterstellen sei, weil er bei ihr nur nebenberuflich tätig und bereits im Hauptberuf obligatorisch versichert war oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hatte (oben E. 3.1.1 f.). Mit dem replikweise eingereichten Internetauszug des Handelsregisteramts des Kantons E._____, wonach er bei der Firma H._____ GmbH, (...), seit deren Eintragung ins Handelsregister am (...) 2013 Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung respektive seit (...) 2025 Gesellschafter und Geschäftsführer der Firma ist ([https://\[...\].chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-\[...\]](https://[...].chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-[...]), zuletzt besucht am 20. August 2025; siehe auch Internetauszug aus dem Handelsregister [E._____] vom 12.05.2023, bei BVGer-act. 16), wird gerade nicht belegt, dass er bei der Beschwerdeführerin vom 1. Juni 2021

bis 30. Mai 2022 nur im Nebenverdienst tätig gewesen war. Auch aus den weiter eingereichten Belegen (Offerte und Rechnung der H._____ GmbH vom 10. Februar 2022 an die I._____ GmbH, die ihrerseits eine Gesellschafterin der Beschwerdeführerin ist; vgl. Internetauszug des Handelsregisteramts des Kantons E._____, ([https://\[...\].chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-\[...\]](https://[...].chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-[...])), zuletzt besucht am 20. August 2025) kann die Beschwerdeführerin dahingehend nichts zu ihren Gunsten ableiten. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, fehlen Lohnbescheinigungen oder andere sachdienliche Belege, die bestätigen würden, dass für den Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis 30. Mai 2022 ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2 für den Arbeitnehmer F._____ vorgelegen hat. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht wäre es Pflicht der Beschwerdeführerin gewesen, diese Beweismittel beizubringen (oben E. 3.4.2). Belegt ist hingegen, dass die Beschwerdeführerin seit 1. Juni 2022 einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Somit besteht eine Versicherungslücke vom 1. Juni 2021 bis 30. Mai 2022. Die Vorinstanz hat daher zu Recht einen Zwangsanschluss ab 1. Juni 2021 verfügt. Dieser ist – da die Beschwerdeführerin seit 1. Juni 2022 nachweislich bei der Sammelstiftung BVG der G._____ angeschlossen ist – entsprechend zu befristen.

5.4 Die Beschwerde ist daher insofern teilweise gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung dahingehend anzupassen ist, dass der Anschluss an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG vom 1. Juni 2021 bis 30. Mai 2022 zu befristen ist. Da dadurch ein nahtloser Übergang der Versicherung von der Auffangeinrichtung zur Sammelstiftung BVG der G._____ stattfindet und vorsorgerechtlich der gleiche Lohn für die funktionell gleiche hauptberufliche Tätigkeit nicht gleichzeitig versichert wird, liegt keine Doppelversicherung vor (vgl. E. 3.3).

6.

6.1 Die Beschwerdeführerin beantragt mit dem Rechtsbegehren, die Verfügung vom 13. September 2022 sei aufzuheben, sinngemäss, dass ihr im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens keine Kosten aufzuerlegen seien.

6.2 Da wie dargelegt der Zwangsanschluss am 13. September 2022 zu Recht angeordnet wurde, erweist sich die Auferlegung der Kosten für den Zwangsanschluss (vgl. Ziff. II der angefochtenen Verfügung) durch die Vorinstanz als gerechtfertigt. Die Kostenberechnung wurde nicht bestritten

und es ist auch nicht ersichtlich, dass sie unzutreffend wäre. Die angefochtene Verfügung ist daher im Kostenpunkt zu bestätigen.

7.

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

7.1 Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Der Ausgang des vorliegenden Verfahrens entspricht einem mehrheitlichen Unterliegen der Beschwerdeführerin, welche damit kostenpflichtig wird. Die Verfahrenskosten werden in Anwendung des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 800.– festgesetzt. Sie sind der Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 600.– aufzuerlegen und werden dem geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Der Restbetrag von Fr. 200.– ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG werden Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden keine Verfahrenskosten auferlegt.

7.2

7.2.1 Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Demgegenüber ist der Vorinstanz, welche die obligatorische Versicherung durchführt, gemäss Rechtsprechung, wonach Träger oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4b), keine Parteientschädigung zuzusprechen.

7.2.2 Der nichtanwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin, welche mit ihrem Antrag auf Aufhebung der Anschlussverfügung vom 13. September 2022 vollständig unterliegt, sind weder notwendige noch verhältnismässig hohe Kosten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG entstanden. Zunächst ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin vorgängig zum Beschwerdeverfahren weder auf die Aufforderungen der SVA noch der Vorinstanz reagiert (oben Bst. A.a f.) und erst im Lauf des Beschwerdeverfahrens, nach erneuter Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht, am 6. Januar 2023 einen am 20. Oktober 2022, d.h. nach Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung und nach Beschwerdeerhebung abgeschlossenen Anschluss-

vertrag nachgereicht hat. Hätte die Beschwerdeführerin am Verwaltungsverfahren mitgewirkt, wozu sie von Gesetzes wegen gehalten gewesen war (vgl. Art. 11 Abs. 5-7 und Art. 12 BVG), hätte das Beschwerdeverfahren vermieden werden können. Hinzu kommt, dass der ersichtliche Kostenaufwand der nichtanwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin sich auch nicht als verhältnismässig hoch erweist (1 Seite Beschwerde, Nachreichen von Akten und «Replik» je ½ Seite [B-act. 1, 10, 16]), weshalb diese zu Recht auch keinen Entschädigungsantrag gestellt hat. Sind die Kosten verhältnismässig gering, kann von einer Parteientschädigung abgesehen werden (Art. 7 Abs. 4 VGKE; Urteil des BGer 1C_233/2015 vom 5. Oktober 2015 E. 3.1 m.w.H.). Aufgrund des Ausgeführten ist unter den gegebenen Umständen der Beschwerdeführerin somit keine Parteientschädigung auszurichten. Damit kann vorliegend offenbleiben, ob der als nichtanwaltlicher Vertreter der Beschwerdeführerin Unterzeichnende, welcher auch im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung zugleich Vorsitzender der Geschäftsführung der Beschwerdeführerin war und sowohl die Vertretungsvollmacht wie auch die Beschwerdeschrift eigenhändig unterzeichnet hat (vgl. B-act. 1 mit beiliegender Vollmacht sowie Auszüge aus dem Handelsregister des Kantons E. _____: A. _____ GmbH: CHE-(...).pdf; D. _____ AG: CHE-(...).pdf; zuletzt abgerufen am 19.8.2025), in eigener Sache prozessiert und daher auch aus diesem Grund keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung geltend machen könnte (vgl. zum Ganzen: Urteil des BGer 1C_233/2015 vom 5. Oktober 2015 E. 3.1 m.H., Urteil des BVGer B-6589/2019 vom 10. September 2020 E. 2.3 m.H.; sowie MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022 Rz. 4.77).

(Dispositiv: siehe nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.

2.

Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung vom 13. September 2022 wird dahingehend abgeändert, dass die Beschwerdeführerin der Stiftung Auffangeinrichtung BVG rückwirkend und befristet für die Zeitperiode 1. Juni 2021 bis 30. Mai 2022 angeschlossen wird. Im Übrigen wird die angefochtene Verfügung bestätigt.

3.

Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 800.– festgesetzt. Der Beschwerdeführerin werden Verfahrenskosten von Fr. 600.– auferlegt. Sie werden mit dem einbezahlten Kostenvorschuss von Fr. 800.– verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 200.– wird ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

4.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz, das Bundesamt für Sozialversicherungen und die Oberaufsichtskommission BVG.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Christoph Rohrer

Susanne Flückiger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: